



## **RICHTLINIEN** **zur Vergabe von städtischen Sportstätten**

### **Präambel**

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Kinder, Jugend, Schule und Sport vom 28.02.2018 werden folgende Richtlinien zur Vergabe von städtischen Sportstätten erlassen.

### **§ 1** **Allgemeine Richtlinien**

(1) Die Richtlinien zur Vergabe städtischer Sportstätten sind die Grundlage für die Vergabe von Übungszeiten in städtischen Gymnastik- und Sporthallen. Sie berücksichtigen die Leistungsstärke der jeweiligen Sportgruppen, legen Mindestteilnehmerzahlen für die Belegung einer Halle fest und setzen Prioritäten für die Hallenvergabe.

(2) Die Vergabe städtischer Sportstätten erfolgt für die Zeiten, die nicht von Schulsport belegt sind entsprechend den nachstehend festgelegten Kriterien. Eine Vergabe ist möglich für die Wochentage Montag bis Freitag zu Trainings- und Übungszwecken. An Samstagen und Sonntagen erfolgt eine Vergabe zur Durchführung von Punktspielen, Turnieren, Lehrgängen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen. Trainings- und Übungszeiten können in Ausnahmefällen in Gymnastik- oder 1-Feld-Hallen vergeben werden, sofern keine Zeiten von Montag bis Freitag zur Verfügung gestellt werden können.

(3) Die Nutzer haben spätestens zum 10. Juli eines jeden Jahres Änderungen zum Vorjahr schriftlich gegenüber der Stadt Elmshorn anzuzeigen. Für die Planungssicherheit werden Benutzungszeiten jeweils nach den Herbstferien für drei Jahre vergeben. Eventuell nicht vergebene oder frei werdende Zeiten können unter Berücksichtigung der Prioritätenliste auch unterjährig vergeben werden.

(4) Die Benutzungszeiten in den städtischen Sporthallen werden einheitlich auf Übungszeiteinheiten (ÜZE) von 45 Minuten festgelegt. In der Regel werden den einzelnen Sportgruppen jeweils 2 Übungszeiteinheiten pro Übungstag zugeteilt. Für Gymnastikhallen bzw. 1-Feld-Hallen, an deren Standort keine Gymnastikhalle vorhanden ist, kann die Übungseinheit 60 Minuten betragen.

(5) Sport- und Gymnastikhallen sollen vorrangig solchen Gruppen zugewiesen werden, die aufgrund ihrer Sportart hallengebunden sind. Daher sind sie bevorzugt für traditionelle Hallensportarten (Basketball, Volleyball, Handball, Turnen etc.) mit großem Flächenbedarf, mit Höhenanspruch sowie mit großen Gruppen zu vergeben. Eine Vergabe von Übungszeiteinheiten erfolgt für Außensportarten nur für Mannschaften bis zur D-Jugend, bzw. bis 12 Jahre und jünger mit für den Hallensport geeigneten Sportgeräten. Fußball, Leichtathletik und Hockey werden bei der Vergabe von Winterzeiten bis zur D-Jugend den traditionellen Hallensportarten gleichgestellt, weil diese Mannschaften ihre Punktspielrunden im Winter in der Halle austragen.

Punktspieltermine der Verbände am Wochenende haben Vorrang vor Turnieren, Lehrgängen, allgemeinem Übungsbetrieb und Freundschaftsbegegnungen.

(6) Eine Hallenvergabe erfolgt vorrangig an Nutzergruppen, die ihren Sitz in Elmshorn haben.

(7) Vor der Nutzung städtischer Sporthallen ist bei Vereinen mit eigenen Sportstätten eine angemessene Auslastung nachzuweisen (1x jährlich).

(8) Bei Nutzern, die nicht über den Landessportverband (LSV) Schleswig Holstein haftpflichtversichert sind, ist Voraussetzung für die Hallenvergabe, dass sie das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für Ihre Mitglieder per Kopie des Versicherungsscheines nachweisen.

(9) Für die Überlassung von Dauerbelegungszeiten sowie Einzelterminen ist ein schriftlicher Formantrag mit Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes oder der Geschäftsstelle des Vereines bzw. der Spielgemeinschaft zu stellen. Die Anträge sind in der Regel 4 Wochen vor dem gewünschten Überlassungstag schriftlich einzureichen.



(10) Sofern die nach diesen Richtlinien erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist die Stadt Elmshorn berechtigt, die überlassene Sportstätte fristlos zu kündigen. Die Vergaberichtlinien haben Gültigkeit für sämtliche Gymnastik- und Sporthallen.

## **§ 2** **Prioritäten bei der Vergabe von Übungszeiten** **in Gymnastik- und Sporthallen**

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Hallenübungszeiten erfolgt die Vergabe von Übungszeiten nach Prioritäten. Für die Überlassung von Übungszeiten wird folgende Rangfolge festgelegt:

Elmshorner Sportvereine mit Mitgliedschaft im Kreissportverband Pinneberg. Die Gemeinnützigkeit des Vereins muss anerkannt sein.

- Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre haben Vorrang in der Zeit bis 19.00 Uhr
- In begründeten Ausnahmefällen erhalten besondere Gruppen (Leistungssport, Integration, Inklusion. usw.) vorrangig Zeiten

Volkshochschule, FBS

Kindertagesstätten

Freie Sportgruppen (Elmshorner Vereine ohne KSV-Mitgliedschaft, soziale / kirchliche Gruppen, Betriebssportgruppen usw.) und Feldsportarten der Elmshorner KSV-Vereine mit Teilnehmern über 12 Jahre

Auswärtige Sportvereine mit KSV-Mitgliedschaft

Kommerzielle Einrichtungen und Institutionen

Eine Vergabe für diese Nutzergruppen ist nur ausnahmsweise bei Vorliegen förderungswürdiger Zwecke in freien Belegungszeiten von Montag - Freitag möglich.

## **§ 3** **Anzahl der Übungseinheiten je Nutzer und** **Festlegung von Mindestteilnehmerzahlen** **(Empfehlung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft Köln)**

(1) Die Mindestteilnehmerzahl je Sportgruppe wird sportartspezifisch berechnet. Die Mindestteilnehmerzahl bezieht sich jeweils auf 1 Übungseinheit in einer Normalturnhalle der Größe 15 x 27 m. Bei Leistungssportlern und Leistungssportmannschaften (Aktive der 2 höchsten Spielklassen) ist bei Bedarf auf Antrag eine Reduzierung der Mindestteilnehmerzahl von bis zu 50 % möglich.

(2) Das Erreichen der jeweils vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl ist Voraussetzung für die Zuweisung von Übungszeiten in städtischen Sporthallen und dient einem wirtschaftlichen Betrieb der Hallen und einer gerechten Vergabe.

(3) Die in der Tabelle (siehe Anlage) genannten Übungszeiteinheiten sind als Mindestzahlen anzusehen.

## **§ 4** **Pflichten der Nutzer**

(1) Die Nutzer geben bei der Beantragung der Hallenzeiten die jeweilige Gruppenstärke an. Es sind die Gruppe / Mannschaft und der Name des Übungsleiters anzugeben.

(2) Durch städtisches Personal werden darüber hinaus regelmäßig Belegungskontrollen durchgeführt. Der Nutzer ist verpflichtet, die zugeteilten Hallenstunden angemessen auszulasten. Nicht mehr benötigte Übungszeiten sind der Stadt Elmshorn unverzüglich zu melden. Das Hallenbuch ist zwingend zu führen, auch am Wochenende.



(3) Änderungen gegenüber dem Überlassungsantrag bezüglich der Sportart, der Teilnehmerzahl, der Spielklasse etc. sind der Stadt Elmshorn umgehend mitzuteilen.

(4) Jede Übungsgruppe ist durch einen Sportlehrer oder Übungsleiter zu betreuen.

#### **§ 5**

#### **Belegung in den Schulferien**

(1) Die städtischen Sportstätten sind grundsätzlich in den Weihnachts- und Sommerferien geschlossen.

(2) In den Sommerferien steht in den letzten beiden Ferienwochen mindestens eine 3-Feldhalle für Leistungssportgruppen zur Verfügung. Eine Ferienbelegung ist rechtzeitig vorab schriftlich bei der Stadt Elmshorn zu beantragen. Eine weitere Öffnung von einzelnen Hallen in den Sommerferien ist möglich, es wird auf Antrag im Einzelfall entschieden. Baumaßnahmen und Grundreinigung sind hierbei vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Die vergebenen Hallenzeiten beziehen sich auf die Sportzeiten inklusive Auf- und Abbau, Umkleidezeiten sind exklusive. Die Hallen stehen abends bis 22.00 Uhr für den Sportbetrieb zur Verfügung, das Schulgelände muss spätestens 22.15 Uhr verlassen sein.

#### **§ 6**

#### **Weitere Regelungen**

Die jeweiligen Bestimmungen der mit den Nutzern abgeschlossenen Mietvereinbarungen sowie die jeweils aktuelle Fassung der Benutzungsordnung für Turn- und Sporthallen und der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Elmshorn haben weiterhin Gültigkeit.

#### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Richtlinien zur Vergabe von Sportstätten vom 13.05.2016 außer Kraft gesetzt.

(3) Die vorstehenden Richtlinien werden hiermit ausgefertigt und sind bekannt zu machen.

Elmshorn, 04.07.2018

gez.

Hatje  
Bürgermeister



### Anlage zu den Richtlinien zur Vergabe städtischer Sportstätten

Sportart	Mindestteilnehmerzahl pro Übungseinheit		Anzahl der Übungseinheiten gem. Ziffer 1.3	
	Turn- und Sporthalle á 27x15 m	Sporthalle mit 3 Hallenteilen 45x27 m	Freizeitsport	Wettkampfsport
<b>Ballsportarten</b>				
American Football (nur Winter)	10	30	*)	*)
Badminton	6	27	1-2	4
Baseball (nur Winter)	10	30	*)	*)
Basketball	10	30	1-2	4
Fußball (nur Winter)	12	20	1-2	4
Handball	10	14	1-2	4
Hockey (nur Winter)	10	12	1-2	4
Sepak Takraw	6	18	1-2	4
Tischtennis	10	--	1-2	4
Volleyball	12	36	1-2	4
<b>Sonst. Sportarten</b>				
Boxen	20	60	1-2	4
Cheerleading	15	--	1-2	4
Einradfahren	10	30	1-2	4
Fechten	12	--	1-2	4
Inliner	10	30	1-2	4
Kampfsportarten	20	--	1-2	4
Konditionstraining für Freiluftsportarten	14	--	1-2	4
Leichtathletik (nur Winter)			1-2	4
Tanzen	15	--	1-2	4
Turnen (Kinder, Senioren) Gymnastik	15	--	1-2	4
Geräteturnen	12	--	1-2	4
Kunstturnen/Trampolin	6	18	1-2	4

Bei den 2-Feld-Hallen erfolgt eine analoge Belegung zu 1-Feld-Hallen mit jeweils um 1/3 höhere Mindestteilnehmerzahlen bzw. Beachtung der Teilbarkeit der Halle.

Die Vergabe der Anzahl der Übungseinheiten kann in der genannten Höhe nur erfolgen, wenn genügend Kapazitäten vorhanden sind.

\*) Für die Winterbelegungen erfolgt die Vergabe nach Verfügbarkeit von freien Hallenzeiten.